



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LV. Die Schweden behaupten die admission der Mediatorum; verlangen Pässe vor Stralsund und Erfurth; vorgeschlagenes temperament, wie die Pässe auszufertigen; N. I. Protocoll über die Consultation ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

gegeben, mit denselben daraus zu communiciren. Wir befinden angeedeutete Erinnerung so erheblich, daß uns billig mit der Chur-Maynßischen Meynung vergleichen müssen, daß nemlich der Zeit nur eine Für-Antwort zu thun, und nichts desto weniger auf Eröffnung der Proposition zu dringen sey, weil man darzu gnugsam Fundament habe, in Erwegung die Mediat-Städte bey dieser Handlung nicht Partes tractantes, noch auch zu der Proposition interessirt seyn, würde also de modo, wie solche Für-Antwort einzurichten, zu reden seyn, prout eum in finem diversæ viæ ac modi fuerunt propositi, tandem conventum, daß die Für-Antwort etwa auf solchen Schlag einzurichten, nemlich die Kayserliche Gesandten hätten über den Punct, wegen Bergleitung der Mediat-Städte, mit den Churfürstlichen communiciret, und besinde man das Werck also bewandt, daß nicht allein die Herren Churfürsten, sondern auch Fürsten und Stände, dergestalt dabey interessirt seyn, daß ohne mit denselben vorgehende Communication, nichts hauptsächliches darüber resolvirt werden könnte, zumahl auch die Nachricht eingelangt, daß bey der Reichs-Deputation zu Franckfurth über diß Werck consultirt worden, ohne, daß man noch zur Zeit wisse, ob, oder was für ein Schluß darüber gefallen. Weilm es nun an dem, daß selbige Reichs-Deputation zu diesen Tractaten nach Münster verlegt worden, die sich gegen den 15. dieses alda einfinden solle, wollten die Gesandten bey deren Deputirten ersten Ankuft, ferners auch mit denselben von diesem eingefallenen Streit-Punct die Nothdurfft reden, und sich alsdann gegen die Herren Schweden eines gewissen hierüber vernehmen lassen. Versehen sich damenhero die Kayserliche Gesandten gegen die Herren Schwedischen Gesandten, ersuchten dieselben auch darum, daß sie sich mit der Proposition zur Haupt-Handlung sörderst heraus lassen, und wegen selbiger Incidenz länger nicht aufhalten wollten, in Erwegung die Mediat ohne das bey der Handlung nicht Partes tractantes, noch zu der Proposition interessirt seyn. Nach gehaltener Conferenz, bin ich, Erane, zu den Chur-Brandenburgischen gangen, und dem Dr. Feig, welcher des Podagra halber bey gemeldter Conferenz nicht seyn können, in Abwesenheit der übrigen Gesandten, von allen Bedencken und Umständen, so bey der Conferenz fürgelauffen, Part gegeben, auch das verglichene Concept vorgezeigt, der selbiges in meiner Gegenwart verlesen, mit Bemerken, daß ihm lieb sey zu vernehmen, daß man sich bey der Conferenz einer solchen Für-Antwort verglichen, die Chur-Brandenburgischen hätten des Tages zuvor, mit den Chur-Maynßischen ausserhalb der Stadt eine Conferenz über die bey der Visite fürgelauffene Confusion, und wie selbiges Werck wieder zu recht zu bringen, gehalten, wobey zugleich auch eben dieser Materie halben sey gedacht, und in effectu zu einer solchen Für-Antwort, wie unser Conclusum gefallen, eingerathen worden; das Werck sey an sich selbst wichtig, und fast die vornehmsten Stände des Reichs dabey interessirt, man müsse erstlich mit der Für-Antwort anfangen, um zu sehen, wie sich die Schwedischen darauf werden vernehmen lassen, damit hernacher desto füglicher de medio accommodationis geredet werden möge. Actum den 5. Maj. 1645.

1645.
Majus.

§. LV.

Die Schweden behaupten die Admission der Mediatorum.

Allein die Schwedische Gesandten liefen sich dagegen vernehmen, daß sie, und sonderlich der Legat SALVIUS, welcher die Preliminaria zu Hamburg hätte schließen helfen, am besten wüßten, wer unter dem Worte: *Adherentes*, zuverstehen sey. Jesho verlangten sie weiter keine Pässe vor Mediatos, als nur vor Straßfund und Erfurth: Die Meynung sey auch gar nicht, daß die Mediat ein Votum

und Suffragium, bey den Tractaten haben sollten; sondern, daß ihnen nur frey stehen müste, ihr Anliegen supplicando vorzutragen: die beyden nur genannte Städte würden auch vielleicht über Niemand, als über die Schweden selbst gravaminiren, weil sie bisshero von ihren Landes-Herrn wenig wären bedrängget worden. Meldeten dabey ferner gegen den Dechant von St. Johann zu Dönnabrück,

Verlangen Pässe vor Straßfund und Erfurth.

E e e

nabrück,

1645.
Majus.

nabrück, der ihnen den gefassten Schluß überbrachte, sie würden sich mit einiger Proposition nicht heraus lassen, bis ihnen in diesem Stück Satisfaction gegeben werde; Sie hätten Pactum Publicum vor sich, und müßen beklagen, quod non servetur fides publica; es nehme ihnen Wunder, daß die Kayserlichen jesho so religios und gewissenhaft, in Beobachtung der Reichs-Stände ihrer Privilegien seyn wollten, da man solche doch vorher wenig geachtet habe. Endlich wurde von den Fürstlichen Gesandten zu Dßnabrück das temperament vorgeschlagen, daß die von den Schweden verlangte Pässe, vor die Städte Stralsund und Erffurth solten ausgefertigt werden, jedoch dergestalt, daß darin nicht gemeldet würde, ob solche Pässe vi Præliminarium, oder aus einigem andern fundament wären ertheilet worden. Solchergestalt könneten die Schweden ihre intention ohne præjudiz der Kayserlichen erlangen; und wann der effect erfolge, sey eben nicht nöthig, das principium ex quo, anzuzeigen. Die Schweden aber hielten solches temperament nicht vor hinlänglich, sondern ließen durch oberannten Dechant, am 7. Maji den Kayserlichen Gesandten proponiren, sie trügen zu Beförderung der Tractaten großes Verlangen, liege aber nichts mehr im Weg, als der Punct,

Vorgeschlagenes Temperament, wie die Pässe ausgefertigen wären.

wegen Bergleitung der Mediat-Stände; vermeynten, der Sache könne etwa solchergestalt abgeholfen werden, wann nemlich die Kayserliche Gesandten die declaration von sich stelleren, daß allen der Schweden Fœderirten und Adhærenten, in Krafft des Kayserlichen general Salvi Conductus die Sicherheit, accedendi ad Tractatus & recedendi, gegeben seyn sollte; auf solchen Fall wollten sie, die Schweden, keine particulares Salvos Conductus von den Kayserlichen weiter begehren, sondern die Bergleitung, wo es nöthig, in Krafft des general Salvi Conductus selbst thun.

Es kam aber den Kayserlichen Gesandten dieses temperament sehr verdächtig vor, weil die Worte: alle Fœderirte und Adherenten, gar zu general wären, und nicht allein auf die Status Imperii, sondern auch ad quoslibet Exteros, und andere, als Portugall, gezogen werden könneten. Dahero consultirten dieselben mit den Churfürstlichen Gesandten darüber, laut des Protocolli N. I. die sich aber mit dem Mangel der Instruction entschuldigten, über eine so wichtige Materie, ohne Befehl von ihren Höfen, einen Schluß zu fassen: und stellten darauf die Kayserlichen folgenden Tages die resolution sub N. II. an die Schweden aus:

1645.
Majus.

N. I.

N. I.
Protocol über die Consultation der Kayserlichen mit den Churfürstlichen Gesandten, wegen Bergleitung der Mediat-Stände.

In actibus Domini Comitis de LAMBERG, præsentibus Dominis Moguntinis, & Brandeburgicis, proponitur: Daß sich die Herren Abgesandten würden zu erinnern wissen, daß ihnen verlittenen Samstag durch mich, Crane, in ihrem Losament die Materie, worüber bey gegenwärtiger Conferenz gehandelt werden solle, vornehmlich der Ursachen halben angezeigt worden, damit der Sache desto reiflicher möge nachgedacht, und so viel desto præparirter zur Berathschlagung getreten werden. Die Materie sey diese gewesen, nachdem man der Schwedischen Gesandten Erklärung dahin gestellt zu seyn vernommen, daß dieselben ohne vorhero erlangte Satisfaction wegen Bergleitung der Mediat-Städte, zu der Proposition nicht schreiten wollten, daß man dahero eine Nothdurfft zu seyn erachtet, bey gegenwärtiger Conferenz davon zu reden, was dann ferner zu Beförderung der Sachen an Hand zu nehmen, und ob nicht nochmahls die Schwedischen durch uns zu Eröffnung ihrer Proposition, unerachtet vorgeschügten Incident-Puncts, erinnert und angetrieben werden möchten. Unsers Davorhaltens habe man Fundamenta genug, warum dergleichen Antrieb und Erinnerung geschehen möge, worzu vornehmlich der Schwedischen hiebevorn an uns, die Kayserlichen, unterm dato den 26. Nov. 1644. stil. vet. abgegangenes Schreiben sub Num. I. hierbey, darinn sie sich deutlich erkläret, daß, so bald die Stände herzukommen würden, sie die Hand an die Haupt-Sache schlagen wollten, dienen könnte, angesehen jesho nicht allein die Herren Churfürsten, sondern viele der Stände die Ihrigen herzugeschickt, dahero man aus

1645.
Majus.

aus selbem Schreiben Zug und Ursach hätte, auf Eröffnung der Proposition zu dringen, zumahl auch aus dessen contextu zu vernehmen, daß die Schwedische Gesandten selbst damahls den *Salvum Conductum generalem* nur auf die *Immediatos* verstanden, und sich also mit der präterdirten Vergleitung der *Mediat-Städte* gar nicht entschuldigen könnten. Es hätten uns aber immittelst die Schwedische Abgesandten heute Vormittag durch den *Dechant* zu *St. Johann* anzeigen lassen, daß sie zu Beförderung der *Tractaten* ein Verlangen trügen, und liege ihnen nichts anders im Wege, als obgemeldter *Punct* wegen Vergleitung der *Mediat-Städte*; vermeynten, daß der Sache etwa solcher gestalt könnte abgeholfen werden, wann nehmlich durch uns die Anzeige gegen sie, Schwedische, geschehen möchte, daß allen, der *Eron* Schweden *Federirten* und *Adharenten*, in *Krafft* des *Kayserlichen general Salvi Conductus*, die *Sicherheit accedendi ad Tractatus & recedendi* gegeben seyn sollte: solches Falls wollten sie keine *Particulares Salvus Conductus* von uns ferner begehren, sondern die Vergleitung, wo es nöthig, in *Krafft* des *general Salvi Conductus* selbst thun, wollte also nöthig seyn, sowohl von selbem Vorschlag, ob derselbe also ohne *Gefahr* und *Nachtheil* eingangen werden könnte, als auch vorangedeuteter *Materie* zu reden. Zwar unsers *Ermessens* komme uns gedachter Vorschlag sehr bedenklich für, weiln die *Worte*, alle *Federirte* und *Adharenten*, zu sehr *general*, und nicht allein auf die *Status Imperii*, sondern auch *ad quoslibet exteros*, als *Portugal* und andere, (massen man schon das *Exempel* allhier gehabt) gezogen werden könnten, zu dem sey es nicht ohne *Nachdencken*, daß die Vergleitung in *Krafft* des *general Salvi Conductus*, und nicht in *Krafft* des *Präliminar-Schlusses* gesucht werde. Da doch bey der *Frage*: *Wer vergleitet werden solle*, oder nicht? nicht auf den *Salvum Conductum generalem*, sondern auf den *Präliminar-Vergleich* zu sehen, der darinn *Maas* und *Ordnung* gebe; ersuchten verhalben die *Herren Abgesandten*, daß sie uns hierinn mit gutem *Rath* zur Hand gehen, und ihre *Gemüths-Meynung* eröffnen wollten. Die haben auf ziemlich lang genommenen *Bedacht* sich endlich dahin vernehmen lassen, daß sie wünschen möchten, daß sie uns hierinn nach unserm *Begehren* zur Hand gehen könnten, es sey aber das *Werk* an ihm selbst wichtig, und sie, *Abgesandte*, eummahl nicht darauf *instruiren*, sondern wäre bey ihrem *Abzug* *präsupponiret* worden, daß die *Präliminaria* allerdings ihre *Nichtigkeit* hätten, derowegen man diesen *Punct* in ihrer *Instruktion* vorbey gangen, hätten aber beyderseits nicht unterlassen, an ihre *gnädigste Principalen* von dem *Verlauff* *gehorsamst* zu *hinterbringen*, erwarteten täglich darüber die *Nothdurfft*, wollten sich alsdenn vernehmen lassen, versehen sich immittelst, daß man ihnen nicht werde für *übel* aufnehmen, daß sie sich biß zu deren *Einlangung* entschuldigen müßten, wollten es aber zu unserm *Nachdencken* anheim stellen, ob wir etwa immittelst mit den *Churfürstlichen* zu *Münster* daraus *communiciren* wollten. Und wie wol wir vielfältig darauf getrieben, daß sich zum wenigsten über gemeldten der *Schwedischen* *Vorschlag*, und was für *Erklärung* darauf zu thun, vernehmen lassen wollten, auch unsere *Gedanken*, wie wir die *Antwort* einzurichten vermeynten, eröffnet, und unterschiedliche *Formular* vorgeschlagen, so seyn doch die *Churfürstlichen* bey ihrer *Erklärung* verblieben, und nicht dahin zu vermögen gewest, daß sie sich in etwas darüber hätten *heraus* lassen wollen. Derentwegen wir endlich *acquiesciren*, und uns eines gewissen *Abfasses*, wie die *Antwort* oder *Erklärung* einzurichten, und uns allein folgender *Gestalt* vergleichen müssen, nehmlich, daß der *Präliminar-Schluss* gewisse *Maas* und *Ordnung* wegen Vergleitung *Federatorum & Adharentium* gebe, müßten uns bey dessen *Buchstaben* halten, und wolle in unser *Macht* nicht stehen, ichtwas zu *erklären*, versehen uns gegen die *Herren Schwedischen Abgesandten*, daß sie sich bey diesem *Werk* länger nicht *aufhalten*, sondern mit ihrer *Proposition* werden vernehmen lassen, zumahlen sie sich selbst schon hiebevorn in ihrem *Schreiben* de dato 26. Nov. 1644. *styl. vet.* darzu *verbindlich* gemacht, daß auf *Erscheinung* der *Stände*, (so nummehr in ziemlicher *Anzahl* erschienen) sie ihre *Proposition* eröffnen wollten, und könnte immittelst der *Punctus*, wegen Vergleitung der *Mediat-Städte*, *salvo Jure cujuscunque*, in *suspensio* gelassen werden. Sollten sich aber unterdessen die *Herren Schwedischen Abgesandten* des hiebevorn vor-

1645.
Majus.

1645. geschlagenen Mittels mit der Stadt Stralsund bedienen, und selbe etwa auf ihren Paß 1645.
Majus. herzukommen lassen wollen, verbleibe es solches Falls bey unser vorigen Erklärung, Majus.
daß deren Abgeordneten eben selbige Sicherheit wiederfahren sollte, welche andern,
so in Krafft des Präliminar-Schlusses vergeleitet werden, wiederfahre.

N. II.

Der Kaiserlichen Gesandten Resolution über die Vergleitung der Mediat-Städte.

Daß der Präliminar-Schluß gewisse Masse und Ordnung, wegen Vergleitung der Mediatorum & Adherentium gebe, müsten uns bey dessen Buchstaben halten, und wolle in unser Macht nicht stehen, ichtwas darüber zu erklären; Versiehet uns gegen die Herren Schwedischen Abgesandten, daß sie sich bey diesem Werck länger nicht aufhalten, sondern mit ihrer Proposition werden vernehmen lassen, zumahl sie sich selbst schon hiebevorn in ihrem Schreiben de datò den 26. Nov. 1644. styli vet. darzu verbindlich gemacht, daß auf Erscheinung der Stände, (so nunmehr in ziemlicher Anzahl erschienen) ihre Proposition eröffnen wollten, und könnte immittelst der Punctus, wegen Vergleitung der Mediat-Städte, salvo Jure cujuscunque, in suspenso gelassen werden. Sollten sich aber unterdessen die Herren Schwedischen Abgesandten des hiebevorn vorgeschlagenen Mittels mit der Stadt Stralsund bedienen, und selbe etwa auf ihren Paß herzukommen lassen wollen, verbleibe es solches Falls bey unser vorigen Erklärung, daß deren Abgeordneten eben selbige Sicherheit wiederfahren sollte, welche andern, so in Krafft des Präliminar-Schlusses vergeleitet werden, wiederfahre. Dñnabrück, den 18. Maj. 1645.

§. LVI.

Intention der Reichs-Stände über die Admission der Mediatorum.

Alldieweil aber das Schwedische Begehren, der Kaiserlichen Gesandten intention ganz entgegen war; so verführten selbige, durch separate Vorstellungen, den Fürstlichen eine andere Meynung hezubringen, dahero sie mit einigen derrer anwesenden Fürstlichen Gesandten alleine daraus sprachen, und dabey eröffneten, daß sie mit den übrigen conjunctim daraus nicht conferiren könnten, weil selbige auf diesem Congress noch kein ordentlich Collegium formirten, sondern der Deputations-Convent von Franckfurth hieher verleget werden sollte. Es wurde ihnen aber darauf geantwortet: Daß, weil die Reichs-Städte bey dem puncto Adherentium ebenfalls, wie die Reichs-Fürsten interessiret wären, indeme Nürnberg und Ulm, seine Mediat-Städte unter sich hätten; so hätten die zu Dñnabrück anwesende Fürstliche Gesandten sich untereinander dieses Puncts halber dahin beredet, daß es keinem Immediaten Reichs-Stände entgegen sey, wann einer oder der andere von seinen Mediat-Ständen oder Unterthanen, bey dem gegenwärtigen Friedens-Congress, supplicando etwas andringen wolle; deswegen aber verfiatete man diesem kein Suffra-

gium, sondern würde einer dergleichen Vermessenheit, wenn ein Mediatius solches etwa pretendiren wolte, schon zu begegnen wissen: Im übrigen wollten sich die gegenwärtige Legati Statuum nicht zu arbitris aufwerfen, ob unter dem Nahmen: *Adherentibus*, nur die, Mediat-Reichs-Stände, oder überhaupt alle Mediat-Unterthanen, zu verstehen seyn; dann jenes würden die Schweden, dieses aber die Kaiserlichen nicht zugeben wollen. Sonst sey dieser Punct nicht vort der Würdigkeit, die Friedens-Tractaten um deswillen nur eine Stunde aufzuhalten, zumahl, da die fremden Armeen mitten in Deutschland stünden.

Was aber die Reichs-Deputation be-
lange, da wäre der Fürsten und Stände
Meynung ganz und gar nicht, daß sie,
durch jene, von den Tractaten ausge-
schlossen werden sollten, und hätten sie,
auf solche Art niemals in die translation
des Deputations-Convents gewilliget,
sondern ein jeder Status wolle vor sich con-
curriren; und wäre, wann man den Ursprung der Reichs-Deputationen betrachte, niemals die Meynung gewesen, derselben eine solche weitläufftige potestät einzuräumen; sondern, dieselbe wären an
ein

Ingleichen über die translation des Franckfurther Deputations-Tages.

Beschaffenheit der Deputations-Tage.